

A-Post
Gemeinderat
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

29. April 2014

Geschäft Nr. 13-5798

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Rossmoos I**

Die Parzelle Nr. 2185 ist im rechtskräftigen Zonenplan, vom Baudepartement genehmigt am 18. Juli 1994, dem übrigen Gemeindegebiet ÜG zugewiesen. Der Standort ist mit circa 1,23 ha Fruchtfolgefächern überlagert. Das Gebiet befindet sich im Grundeigentum der Gemeinde Uzwil.

Das Planungsgebiet ist eine Teilfläche der Parzelle Nr. 2185, welche im Westen vom Siedlungsgebiet (WE/W3), im Norden durch die Wattstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse), im Osten durch übriges Gemeindegebiet (ÜG) und im Süden durch die Bahnlinie St.Gallen – Wil – Zürich begrenzt wird.

Mit dem Teilzonenplan Rossmoos I wird insgesamt eine Fläche von 2,75 ha übriges Gemeindegebiet (ÜG) in die zweigeschossigen Wohnzone (W2) eingezont. Zusätzlich werden ungefähr 0,13 ha der Grünzone Freihaltung (GF) zugewiesen. Die Grünzone wird entlang des offen verlaufenden Rossmoosbaches im Nordwesten festgelegt, der zwischen Siedlungsrand und bestehendem Zufahrtsweg liegt. Die Grünzone Freihaltung (GF) dient der Sicherung des Gewässerraumes.

Gemäss Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2013, Registratur-Nummer: 17.07.00.04, wird das Areal mittels eines Wettbewerbsverfahrens und eines Sondernutzungsplanes entwickelt werden, worin auch zweckmässige Etappen festzulegen sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation